

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.11.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

### Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, auf den Neubau von Autobahnen grundsätzlich zu verzichten bzw. ihn nur noch in Ausnahmefällen zu genehmigen.

In der öffentlichen Petition, der sich 436 Unterstützer angeschlossen haben, wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Ein Straßenbau greife elementar in die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, der Wildtiere und der Umwelt ein. Der Straßenbau gehe vor allem zu Lasten der angrenzenden Bewohner und zerschneide Gebiete. Durch den Zuwachs an schadstoffhaltigem Verkehr führe dieser auch zur gesundheitlichen Belastung aller (Feinstaub, Lärm, Unfälle mit Verletzten und Toten, Klimawandel durch CO<sub>2</sub> etc.).

Die öffentlichen Kosten für solche Projekte seien immens hoch; der Nutzen für die kulturelle Entwicklung jedes einzelnen Menschen jedoch extrem klein.

Der Bau von neuen Autobahnen sollte – in Ausnahmefällen – nur noch dann die Chance zur Realisierung erhalten, wenn das konkrete Projekt durch mindestens eine absolute Mehrheit der direkt betroffenen Bürger legitimiert sei. Dabei sollte umweltverträglicheren Alternativen wie z. B. Bahn, Bus oder Schifffahrt grundsätzlich Vorrang eingeräumt werden.

Als aktuelles Beispiel sei die Planung der Küstenautobahn A 22 anzusehen. Die betroffene Region sei durch Landwirtschaft, Tourismus und der Nähe zum Meer ge-

prägt. Bei der Durchsetzung dieses Projekts werde auf die Belange der angrenzenden Bevölkerung kaum Rücksicht genommen. Es stehe allein der gnadenlos wachsende europäische Transit- und Transportverkehr im Vordergrund.

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit jedes Menschen sei in Verbindung mit Artikel 20a Grundgesetz (GG) [Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen] zu beachten.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Die Planung und der Bau von Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen) erfolgen auf der Grundlage des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen. Der Bedarfsplan ist Anlage des Fernstraßenausbaugesetzes, das vom Deutschen Bundestag beschlossen wird. Derzeit gilt der Bedarfsplan vom 4. Oktober 2004. Das 5. Fernstraßenausbauänderungsgesetz vom 1. Juli 2004 ist am 16. Oktober 2004 in Kraft getreten.

Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen stellt die gesetzliche Grundlage für die weiteren Planungsschritte durch die Bundesländer dar, die die Bundesfernstraßen im Auftrag des Bundes planen, bauen und betreiben (Auftragsverwaltung nach Artikel 90 GG). In allen Planungsschritten bis zur Bauausführung werden sämtliche Belange einschließlich der Umweltbelange in rechtlich festgelegten Verfahren berücksichtigt.

Bereits bei der dem Bedarfsplan 2004 vorausgehenden Erstellung des Bundesverkehrswegeplans 2003, der neben der Straße auch alle anderen Verkehrsträger berücksichtigt, hat die Bundesregierung den naturschutzfachlichen Belangen einen besonderen Stellenwert eingeräumt. Alle neu zu bewertenden Vorhaben sind einer Umweltrisikoeinschätzung bzw. einer FFH-Verträglichkeitseinschätzung (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union) unterzogen worden. Vorhaben, bei denen diese Einschätzung Konfliktpotentiale aufgezeigt hat, wurden den Kategorien „...mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag“ bzw. „...mit festgestelltem hohem ökologischen Risiko“ zugewiesen.

Zudem waren umfassende Analysen der Raumwirksamkeit und der verkehrlichen Abhängigkeiten Grundlage der gesetzgeberischen Entscheidung. In den weiteren Planungsschritten werden umfangreiche formalisierte Prüfungen der Umweltverträglich-

lichkeit und auch Belange sowohl nach nationalem als auch nach europäischem Recht durchgeführt. Beim Raumordnungsverfahren als Grundlage für die Linienbestimmung und bei der Planfeststellung werden zudem die Bürger beteiligt und können ihre Bedenken gegen die Planung einbringen. Die Belange u. a. der Umwelt, des Städtebaus und der Raumordnung sind abschließend u. a. mit den Belangen der Verkehrssicherheit, der Qualität des Verkehrsablaufs und den Kosten abzuwägen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass bei der Straßenplanung alle betroffenen Belange hinreichend Berücksichtigung finden.

Eine Änderung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen im Sinne der öffentlichen Petition mit einem grundsätzlichen Verzicht auf den Neubau von Autobahnen kann aus diesen Gründen vom Petitionsausschuss nicht befürwortet werden.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.